

2076. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 8. Oktober 1907 legt der Gemeinderat Wald die Bau- und Niveaulinienpläne der Töbthalstraße von der Jonabrücke bis zur Abzweigung der Hüblistraße bei der Kirche zur Genehmigung vor.

B. Die Pläne wurden am 8. September 1907 von der Gemeindeversammlung genehmigt und unterm 17. September 1907 (Amtsblatt Nr. 75 vom 17. September) ausgeschrieben. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Hinwil vom 8. Oktober 1907 sind keine Einsprachen dagegen erhoben worden.

Die Baudirektion berichtet:

Die in Betracht kommende Strecke der Töbthalstraße (I. Kl. Nr. 2) hat eine Länge von 335 m. Der Baulinienabstand ist auf 13 m, die Straßenbreite auf 8 m und die beiden Trottoire auf je 2,7 m Breite festgesetzt. Nach den auf dem Lokal erhobenen Maßen variieren die Straßenbreiten zwischen 7,7 und 8,0 m. Der Baulinienabstand ist allerdings für eine Hauptstraße etwas gering; eine Erweiterung ist aber in diesem stark überbauten Dorfteil nicht wohl möglich, indem auf der östlichen Seite das Terrain hinterhalb den Gebäuden bis zur Abzweigung der Burgstraße ziemlich stark ansteigt und auf der westlichen Seite die Unterbundstraße bis zur Abzweigung der Felseggstraße zirka 5,0 m tiefer liegt als die Töbthalstraße.

Die Niveaulinie paßt sich, einige kleinere Abweichungen ausgenommen, möglichst der bestehenden Straße an. Dieselbe fällt von Profil 0,0 bis 13,38 mit 0,6 ‰ und von Profil 180,71 bis 243,31 mit 0,13 ‰, steigt von Profil 87,4 bis 134,22 mit 1,9 ‰ und von Profil 277,92 bis 310,91 mit 1,15 ‰. Diese Gefälle und Steigungen werden durch eine Horizontale von 28,1 und vier Übergänge von 45,9, 46,5, 34,6 und 24 m Länge vermittelt. Von Profil 41,49 bis Profil 103,0 wäre richtiger das bestehende Längenprofil beibehalten worden. Die Abweichung ist indessen geringfügig.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat Wald vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Straße I. Klasse Nr. 1 (Töbthalstraße) vom nördlichen Ende der Jonabrücke bis zur Einmündung der Hübli- beziehungsweise Sanatoriumstraße bei der Kirche werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wald wird eingeladen, die genehmigten Bau- und Niveaulinien im Sinne von § 16 des Baugesetzes im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald unter Rückschluß je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion.